

# Verwaltungsgericht Göttingen Im Namen des Volkes

# Urteil

4 A 139/20

in der v	/erwaitungsre	ecntssacne	

Staatsangehörigkeit: iranisch,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 485/20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7878796-439 -

Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 2023 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2020 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

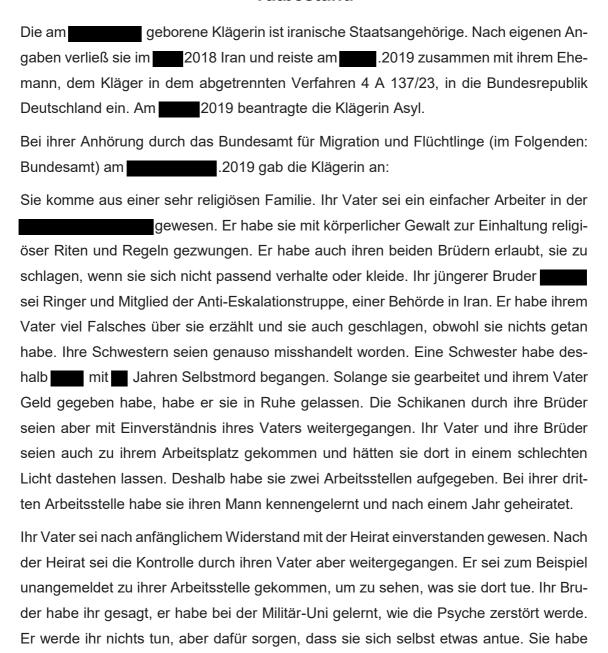
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**



deshalb gesundheitliche Probleme bekommen und sei vor zwei oder drei Jahren zum Arzt gegangen. Der habe gesagt, dass ihre Probleme psychischer Natur seien und habe ihr Beruhigungsmittel verschrieben. Eines Tages habe ihre Mutter sie angerufen und sie

angefleht, mehr auf ihre Kleidung zu achten. Ihr Vater habe die Mutter ihretwegen verprügelt. Nach dem Telefonat habe sie alle Schlaftabletten geschluckt, damit ihre Mutter und die anderen ihre Ruhe hätten. Als sie im Krankenhaus aufgewacht sei, habe sie geweint und keine Hoffnung mehr gehabt. Ihr Mann habe ihr gesagt, dass sie zuhause miteinander reden würden. Sie wissen nicht mehr, wann dies gewesen sei. Es sei aber vor ihrer Ausreise gewesen.

Nach einer Weile habe er ihr vorgeschlagen, gegen ihren Vater und ihre Brüder Anzeige zu erstatten. Sie habe Angst gehabt, weil ihr Onkel, ihre Cousins und ihr Bruder für das System arbeiteten. Sie seien schließlich zur Polizei gegangen. Dort hätten sie einen Zettel bekommen und alles aufschreiben sollen. Die Anzeige habe ihr Mann geschrieben, sie habe nicht gesehen, was er geschrieben habe. Es sei vereinbart gewesen, dass er schreibe, dass ihre Brüder und ihr Vater ihr drohen würden und sich in ihre Ehe einmischten. Sie hätten zum Konfliktlösungsrat gehen sollen, der ihren Vater und ihre Brüder vorladen würde. Sie hätten eine Woche später einen Termin bekommen, zu dem die Gegenseite jedoch nicht erschienen sei. Auch 10 Tage später sei niemand gekommen. Danach, sie glaube 1 – 1 ½ Monate später, hätten sie einen Termin bei der Staatsanwaltschaft gehabt. Sie hätten einen Zettel mit der Aktennummer gehabt. Als sie dort gewesen seien, hätten sie jedoch die Auskunft erhalten, dass das Aktenzeichen falsch sei, es gebe keine Akte unter der Nummer oder dem Namen, obwohl sie die Aktennummer von derselben Person erhalten hätten. Ihr Mann habe vermutet, dass die Akte aufgrund des Einflusses ihrer Verwandten verschwunden sei.

Eine Reaktion auf die Anzeige habe es seitens ihrer Familie nicht gegeben. Aufgrund dieses Vorfalls wäre es aber nur noch eine Frage der Zeit gewesen, wann sie ihnen etwas angetan hätten. Sie hätten sie überall finden können, wenn sie es gewollt hätten. Sie hätten deshalb nicht in Iran bleiben können.

Mit Bescheid vom 2020 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asyl, Flüchtlingsanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte der Klägerin für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Iran oder in einen anderen aufnahmepflichtigen Staat an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am \_\_\_\_\_.2020 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie beruft sich ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen auf politische Aktivitäten in Deutschland.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2020 zu verpflichten, der Klägerin die

Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, den subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und mit ihrem Hauptantrag begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig, soweit er dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht.

Nach § 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG ist einer Ausländerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn sie sich aus begründeter Angst vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befindet. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen in den §§ 3 a- 3 e AsylG geregelt.

Gemäß § 3 a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung Handlungen, die (Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBI. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder (Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3 a Abs. 2 AsylG können als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten.

Die Verfolgung kann gemäß § 3 c AsylG vom Staat (Nr. 1) und unter Einschränkungen auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (Nr. 3). Zwischen den genannten Verfol-

gungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3 a Abs. 3 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsverletzung selbst beziehen muss, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpft.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn der Ausländerin die vorgenannten Gefahren aufgrund der in ihrem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht ihrer individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67). Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage der Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67).

Dahinstehen kann, ob die von der Klägerin geltend gemachten Vorfluchtgründe glaubhaft sind, denn es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Klägerin jedenfalls aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland Verfolgung durch den iranischen Staat droht.

Die Klägerin ist im Vorstand des Vereins "Frau Leben Freiheit" der deutschlandweiten Bewegung "Woman Life Freedom" ist. Der Verein organisiert regelmäßige Demonstrationen an denen die Klägerin öffentlichkeitswirksam teilnimmt. Über die Veranstaltungen wurde in der Presse und in den sozialen Medien berichtet.

Nach einer Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 25.04.2019 (Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von "kritischen" Informationen in sozialen Netzwerken) überwachen die iranischen Behörden Online-Aktivitäten auch im Ausland. Eine Person, die sich in sozialen Netzwerken äußere, gerate ins Visier der Behörden. Hierfür sei die spezielle Geheimdienstabteilung "Cybereinheit" zuständig. Nach den Protesten im Jahr 2009 seien im Ausland lebende Iraner und Iranerinnen wegen ihrer Aktivitäten in den sozialen Netzwerken Opfer von Übergriffen der iranischen Polizei und Sicherheitskräfte geworden. Damals hätten die Regierungseinheiten zur Überwachung des Internets damit begonnen, die Online-Aktivitäten von Iranern und Iranerinnen im Ausland zu überwachen. Einige hätten aufgrund ihrer Online-Aktivitäten

Droh-E-Mails erhalten. Die weit gefasste Auslegung von Gesetzen ermögliche es, in sozialen Netzwerken veröffentlichte politisch abweichende Meinungen zu kriminalisieren und hart zu bestrafen. Viele, nicht klar definierte Gesetze beschränkten die Meinungsfreiheit im Internet und sähen schwere Strafen für eine Gesetzesübertretung vor. In den Jahren 2017 und 2018 seien viele Menschen aufgrund ihrer Online-Aktivitäten von den Behörden festgenommen worden. Bei Personen, die im Ausland oppositionelles Verhalten gezeigt hätten, sei es schwierig vorherzusagen, wie sie bei Rückkehr nach Iran behandelt würden. Manchmal könnten auch Personen, die keine hohe Sichtbarkeit als Aktivist oder Aktivistin gezeigt hätten, bei der Rückkehr nach Iran wegen ihrer politischen Online-Aktivitäten im Ausland verhaftet werden.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.11.2022 unterliegen Personen, die in den sozialen Medien aktiv waren und über Kontakt zum Ausland verfügen, vermutlich einer besonderen Gefahr der Strafverfolgung. Jede Person die sich regimekritisch im Internet äußere, laufe Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen "Cyber-Krieg" gegen das Land führen und Proteste anstacheln zu wollen. Besonders schwerwiegend und verbreitet seien staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivität, die als Angriff auf das politische System empfunden oder die islamischen Grundsätze in Frage stellen würden. Dabei seien Gruppierungen, die die Interessen religiöser oder ethnischer Minderheiten verträten, besonders stark im Fokus und seien stärkerer Repression ausgesetzt, was sich u.a. in längeren Haftstrafen und einer höheren Zahl von Todesurteilen und Hinrichtungen als im Rest der Bevölkerung ausdrücke. Als rechtliche Grundlage dienten weitgefasste Straftatbestände (vgl. Art. 279 bis 288 IStGB) sowie Staatsschutzdelikte insbesondere Art. 1 bis 18 des 5. Buches des IStGB). Strafverfolgung erfolge selbst bei niedrigschwelliger Kritik oftmals willkürlich und selektiv. Das Vorhandensein eines zentralen Registers mit biometrischem Daten ermögliche die Zuordnung zu bestimmten Personen.

Nach den Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts zu Reisen nach Iran können auch in Deutschland getätigte Meinungsäußerungen und Handlungen in Iran als regierungskritisch wahrgenommen werden und dort zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Gleiches gelte für regierungskritische Äußerungen im Internet bzw. das bloße Teilen oder Liken eines fremden Beitrags.

Danach besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Iran landesweit von staatlicher Verfolgung wegen ihrer politischen Überzeugung und Aktivitäten bedroht ist.

Die Klägerin war an einer Vielzahl von Demonstrationen beteiligt, die sie selbst mitorganisiert hat. Durch Wort- und darstellerische Beiträge stand sie dabei mehrmals im Vor-

dergrund der Demonstration. Zwar handelte es sich um regional begrenzte Veranstaltungen, die Klägerin war aber jeweils deutlich als kritische Gegnerin des Regimes erkennbar. Bei einer Google-Suche unter den Stichworten "Frau Leben Freiheit waren zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Bilder ihrer Demonstrationsteilnahmen ohne längere Suche aufrufbar. Auch in den sozialen Medien finden sich Bilder von ihr als Demonstrationsteilnehmerin. Da die iranische Regierung die in Iran und international erfolgten Proteste nach dem Tod von Mahsa Amini als Bedrohung ansieht, kann davon ausgegangen werden, dass die Überwachung des Internets, wie sie bereits aus älteren Erkenntnismitteln hervorgeht, noch verstärkt wurde, um Informationen über im Ausland aktive Iraner und Iranerinnen zu erhalten. Dabei erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass lokal begrenzte Aktivitäten in das Blickfeld der iranischen Behörden gelangen, zumal diese über das Internet weltweit abrufbar sind.

Da der Klägerin somit die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, bedarf es einer Entscheidung über die Hilfsanträge nicht mehr. Die negativen Entscheidungen der Beklagten zum subsidiären Schutz und zu Abschiebungsverboten sind mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso hinfällig wie die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.